

## Arbeitsunfall und Berufskrankheiten

Was ist, wenn trotz präventiver Maßnahmen ein Arbeitsunfall oder eine beruflich bedingte Erkrankung eintritt? Alle Beschäftigten sind gegen diese Folgen bei ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger, der Unfallkasse oder der Berufsgenossenschaft abgesichert. Für Beamtinnen und Beamte ist der Dienstherr im Rahmen der Beamtenversorgung und der darin enthaltenen Unfallfürsorgeleistungen zuständig. Nach einem Arbeitsunfall (hierbei kann es sich auch um Auswirkungen durch Gewaltsituationen handeln) ist der Arbeitgeber beziehungsweise der Dienstherr unverzüglich zu verständigen. Sprechen Sie im Zweifel auch Ihren Betriebs- oder Personalrat an! Das gilt auch für kleinere Verletzungen, bei denen Spätfolgen nicht auszuschließen sind. Diese sind im sogenannten Verbandbuch zu dokumentieren, das herangezogen werden kann, falls Ansprüche geltend gemacht werden müssen. Zur Sicherung Ihrer Ansprüche sollten Sie bei Notwendigkeit unverzüglich einen Durchgangsarzt aufsuchen. Sofern Sie eine Krankheit auf Ihre berufliche Tätigkeit zurückführen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Unfallversicherungsträger oder Ihrem Dienstherrn in Verbindung. Bei Fragen oder Problemen können Sie sich auch an Ihre Sicherheitsfachkraft, die staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die zuständigen Technischen Aufsichtsbeamten Ihres Unfallversicherungsträgers und – falls vorhanden – an das Disability-Management Ihres Unternehmens oder Ihrer Behörde wenden.

### Weitere Informationen finden Sie unter:

- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)  
[www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) – [www.baua.de](http://www.baua.de)
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) – [www.dguv.de](http://www.dguv.de)
- Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA)  
[www.dguv.de/ifa](http://www.dguv.de/ifa)

## Der dbb hilft!



Unter dem Dach des **dbb beamtenbund und tarifunion** bieten kompetente Fachgewerkschaften mit insgesamt mehr als 1,2 Millionen Mitgliedern den Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes und seiner privatisierten Bereiche

Unterstützung sowohl in tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Fragen, als auch im Falle von beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Nur Nähe mit einer persönlich überzeugenden Ansprache jedes Mitglieds schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion** weiß um die Besonderheiten im Öffentlichen Dienst und seinen privatisierten Bereichen. Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke des **dbb**. Wir informieren schnell und vor Ort über [www.dbb.de](http://www.dbb.de), über Flugblätter **dbb aktuell** und unsere Magazine **dbb magazin** und **tacheles**.

Mitglied werden und Mitglied bleiben in Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft von **dbb beamtenbund und tarifunion** – es lohnt sich!



Foto: Colibribox.de

## Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Sozialen Arbeit



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion

Friedrichstraße 169  
10117 Berlin

Telefon 030. 40 81 - 40  
Telefax 030. 40 81 - 49 99  
E-Mail [post@dbb.de](mailto:post@dbb.de)  
Internet [www.dbb.de](http://www.dbb.de)



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion

## Grundsätze des Arbeitsschutzes

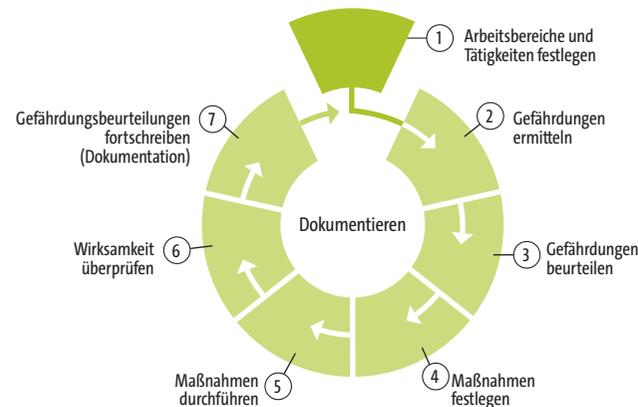
Mit den verschiedenen Instrumenten des Arbeitsschutzes wird das Ziel verfolgt, Ihre persönliche Sicherheit bei der Arbeit zu gewährleisten. Doch geht ein fortschrittlicher Arbeitsschutz-Ansatz deutlich darüber hinaus und hat auch die langfristige Erhaltung der Gesundheit aller Beschäftigten im Blick. Deshalb richten sich Arbeitsschutzbestrebungen an alle Handelnden in Betrieb oder Behörde. Damit sich aber die Beschäftigten und ihre Vertretungen für ihre gesundheitlichen Belange am Arbeitsplatz einsetzen können, müssen sie über die gesetzlichen Regelungen informiert sein.

Das Arbeitsschutzgesetz fasst die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes unter anderem wie folgt zusammen:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie der Gesundheit möglichst vermieden wird
- Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen
- Bei den Maßnahmen sind der Stand der Technik, die Arbeitsmedizin und die Hygiene zu berücksichtigen
- Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisationen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt mit dem Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen
- Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen
- Spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen
- Den Beschäftigten sind geeignete An- bzw. Unterweisungen zu erteilen
- Mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn sie aus biologischen Gründen erforderlich sind

Eine wichtige Rolle im Arbeitsschutz spielt die Gefährdungsbeurteilung. Zur Durchführung ist der Arbeitgeber nach § 5 ArbSchG verpflichtet.

## Die sieben Schritte der Gefährdungsbeurteilung



Quelle: [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de), Rubrik „Gefährdungsbeurteilung“

## Arbeitsschutz in der Sozialen Arbeit

Wer im Bereich der Sozialen Arbeit tätig ist, macht eine nicht nur gesellschaftlich sehr wertvolle, sondern auch harte Arbeit. Der Arbeitsalltag birgt eine Vielzahl von Ursachen für Gesundheitsrisiken. Zum Beispiel sind dies:

- Arbeitsverdichtung und Zeitdruck u.a. durch Mangel an Personal
- Schicht-, Wochenend- und Feiertagsdienste
- Starke psychische Belastungen und Überlastungen
- Umgang mit aggressiven oder gewaltbereiten Klienten
- Fehlende Unterstützung und Anerkennung
- Mangelnde berufliche Perspektiven bzw. Ungewissheit über die Sicherheit des eigenen Arbeitsplatzes (Stichwort: befristete Arbeitsverträge oder Projekte)
- Zunehmende Verwaltungsarbeit sowie die Erstellung zusätzlicher Dokumentationsaufgaben
- Fehlende Sachausstattung (Mangel an geeigneten Räumlichkeiten)
- Fehlende Trennung von Berufs- und Privatleben
- Fehlende Balance zwischen Nähe und Distanz

Daraus können insbesondere folgende Beschwerden resultieren:

- Erschöpfung und Müdigkeit
- Arbeitsbedingte Unzufriedenheit und Zweifel
- Körperliche, psychische und psychosomatische Beschwerden

## Lösungsansätze:

Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Präventionsgedanke. Zur Prävention gehört die Ebene des konkreten Arbeitsplatzes mit seinen Gegebenheiten und Bedingungen unter Einbeziehung des gesamten Arbeitsumfeldes (Verhältnisprävention). Das bedeutet, dass der Arbeitgeber hinreichende Bedingungen schafft, die den gesetzlichen Anforderungen zumindest genügen. Darüber hinaus gilt es, die individuelle Ebene der Mitarbeitenden zu beachten (Verhaltensprävention).

Hierzu zählen folgende Lösungsmöglichkeiten:

- Eine abgestimmte Arbeitsorganisation
- Ein gutes Arbeitsklima
- Eine wertschätzende Führung
- Eine adäquate Personalausstattung
- Das Ermöglichen von Weiterbildungen, Supervisionen, Coaching, Teamarbeiten und kollegialer Beratung
- Das Erstellen arbeitsplatz- und berufsbezogener Gefährdungsbeurteilungen
- Angebote der Gesundheitsförderung
- Eine regelmäßige betriebsärztliche Betreuung
- Angebot von Schutzimpfungen
- Anwendung TVöD Anlage zu § 56 VKA, § 2 (Betriebliche Kommission Gesundheitsschutz)

Des Weiteren besitzen Sie als Beschäftigte einen Rechtsanspruch auf ein Betriebliches Eingliederungsmanagement, wenn Sie in einem Jahr länger als sechs Wochen arbeitsunfähig waren.